

(Fortsetzung zu Seite 1050.)

- *Keller, Phil., Würzburg, Domerschulstr. 1/2. Musikalien- und Instrumentenh. Komm.: Hofmeister. [B. 18.]
- Krimphoff, Aloys, Beckum. Komm. jetzt Schneider. [B. 18.]
- *Krougliakoff, S., Jaffa. Buch-, Lehrmittel- und Schreibwarenh. Komm.: Koehler. [B. 15.]
- *Krüll'sche Univ.-Buchh., Ph., Landshut. Komm.: Maier. [B. 15.]
- Kunstanstalt Wilhelm Hoffmann Akt.-Ges., Dresden. Die Gesellschaft wurde aufgelöst. Liquidator: Dr. jur. Karl Theodor Paul Vogel. [S. 20./I. 1913.]
- Neue Photographische Gesellschaft, Altiengesellschaft, Berlin-Steglitz. Kommerzienrat A. Schwarz ist nicht mehr Vorstandsmitglied. [S. 20./I. 1913.]
- Oesterreichische Lehrmittel-Anstalt Gesellschaft m. b. S., Wien, siedelte nach IX, Währingerstr. 8 über. [Dir.]
- Rauschkolb, C., Inhaber Julius Rauschkolb, Grünstadt. Komm. jetzt Schneider. [B. 18.]
- Reißer's Söhne, Christoph, Verlag, Wien, hält in Leipzig Auslieferungslager. [B. 16.]
- Rosenbaum, Brüder, Verlagsanstalt, Wien, erloschen. [Dir.]
- Rosenberg, Franz Felix, Wien, ging an Frau Betty verw. Rosenberg über. [Dir.]
- Roth, Carl, Blankenese. Komm. jetzt Schneider. [B. 18.]
- *Rudloff, Kurt, W. Schmidt Nachfolger, Würzburg, Plattnergasse 15. Musikalienh. und Leihanstalt. Komm.: Schuberth jr. [Dir. und S. 23./I. 1913.]
- *Schmidt, P. J., Woyens. Buchh. Komm.: Steller. [B. 20.]
- *Sherman, Clay & Co., Oakland (Cal.), 14th and Clay. Musikalienh. Komm.: Hofmeister. [B. 18.]
- Spamer, Hugo, Berlin. Die Gesamtprokura des Albert Paul und des Erich Kern ist erloschen. [S. 22./I. 1913.]
- Spiro, Jos., Berlin, erloschen. [S. 23./I. 1913.]
- *Traub, B., & Comp., Szegedin. Buchh. Komm.: Staadmann. [Dir.]
- Bestische Sortimentbuchhandlung (Fritz Oberhettinger), Buer, veränderte sich in Bestische Buch- und Kunsthandlung Franz Arenhold. [S. 23./I. 1913 u. B. 20.]
- *Volkstümliche Bäckerei Willy Minarski, Berlin SW. 11, Bernburgerstr. 15/16. Verlag und Sortiment. Komm.: Zieger. [Dir.]

Kleine Mitteilungen.

Kaisers Geburtstag in der Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig. — Die Buchhändler-Lehranstalt feierte den Geburtstag Kaiser Wilhelms durch einen Festaktus, der durch den Gesang »Lobe den Herren« eingeleitet wurde. Nach der Deklamation eines patriotischen Gedichtes durch den Schüler Curt Richter folgte die Festrede des Herrn Handelslehrers Haake, in der die »Scemachtsbestrebungen des Großen Kurfürsten von Brandenburg« eingehend dargelegt wurden. Mit dem Gesange »Deutschland, Deutschland über alles« schloß die erhebende Feier.

Schriftstellerische Tätigkeit aktiver Offiziere und Beamten und zur Disposition stehender Offiziere in Sachsen. — Im Rgl. Sächs. Militär-Verordnungsblatte wird folgendes veröffentlicht:

Die mit Nr. 988 I v. 9. 3. 97 (M.-B.-Bl. 1897 Nr. 36) bekanntgegebenen Bestimmungen über »Literarische Veröffentlichungen seitens der im aktiven Dienste befindlichen Offiziere und Beamten der Königlich sächsischen Armee, sowie der zur Disposition stehenden Offiziere« werden aufgehoben und nach allerhöchst genehmigter Ergänzung in folgender Weise neu zusammengestellt:

1. Bei Mitteilungen über Vorgänge auf militärischem Gebiete, bei kriegsgeschichtlichen Abhandlungen oder sonstigen schriftstellerischen Arbeiten über militärische Fragen und Angelegenheiten ist das Dienstgeheimnis streng zu wahren. Es gilt dies für Veröffentlichungen über die deutsche wie über eine fremde Armee oder Marine. Geheime und nur für den Dienstgebrauch bestimmte Dienstvorschriften dürfen nur mit Erlaubnis des Kriegsministeriums verwertet werden.

2. Wird für eine Veröffentlichung die Benutzung amtlicher Quellen gewünscht, so ist die Entscheidung des Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandeurs, von Offizieren und Beamten außerhalb eines Truppenverbandes die des nächsten direkten Vorgesetzten, von zur Disposition stehenden Offizieren die des vorgelegten Generalkommandos einzuholen. Diese Dienststellen vermitteln die Benutzung ihnen nicht zugänglicher amtlicher Quellen. Sie entscheiden, ob die Veröffentlichung den Zusatz »nach amtlichen Quellen usw.« erhalten darf.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die nächsthöhere Stelle oder das Kriegsministerium.

3. Arbeiten über bereits vom Generalstab bearbeitete Kriegereignisse sind dem Chef des Generalstabs der Armee in der Handschrift vorzulegen. Dieser kann Richtigstellungen veranlassen oder die Veröffentlichung untersagen.

Früheren Schutztruppenangehörigen, die in die Armee zurückgetreten oder zur Disposition gestellt sind, darf die Veröffentlichung von Wahrnehmungen u. a., die sie in dienstlicher Stellung gemacht haben und die nicht lediglich privater Natur sind, nur mit Einverständnis des Reichskanzlers erlaubt werden.

4. Alle Veröffentlichungen, in denen die politische oder militärische Geschichte Sachsens berührt wird, sind vor der Veröffentlichung dem vorgelegten Generalkommando (Kriegsministerium) zur Durchsicht vorzulegen.

Ebenso ist bei Schriften zu verfahren, die als Unterrichtsbücher in der Armee dienen sollen.

5. Gesuche um Widmung oder Überreichung von schriftstellerischen Erzeugnissen, Kompositionen u. a. an Seine Majestät den König, an ein Mitglied des königlichen Hauses oder an nichtsächsische Fürstlichkeiten unterliegen der Entscheidung des Kriegsministeriums. Ein solches Gesuch muß ausreichend begründet sein.

6. Die nach Nr. 1, 3, 4 und 5 erforderlich werdenden Gesuche sind auf dem Dienstwege, von den zur Disposition stehenden Offizieren durch das vorgelegte Generalkommando, vorzulegen.

7. Bei Veröffentlichungen im Militär-Wochenblatt und in Zeitschriften, deren Schriftleitungen sich verpflichtet haben, die Namen der ihnen Aufsätze u. a. einsendenden Angehörigen der Armee und Offiziere zur Disposition zu nennen, sind die Verfasser von der Mitveröffentlichung ihrer Namen und Dienststellungen entbunden.

Die betreffenden Zeitschriften werden im A.-B.-Bl. bekanntgegeben.

8. In allen anderen Fällen ist entweder der volle Name des Verfassers nebst Dienstgrad und Truppenteil mit zu veröffentlichen oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem Kriegsministerium unmittelbar zu melden. Eine gleiche Meldung ist dem Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandeur, von Offizieren und Beamten außerhalb eines Truppenverbandes dem nächsten direkten Vorgesetzten, von Offizieren zur Disposition dem vorgelegten Generalkommando einzureichen.

9. An Stelle des vollen Namens usw. darf unter den Veröffentlichungen ein Namenszeichen stehen. Bei Gebrauch desselben Zeichens genügt einmalige Meldung an die unter Nr. 8 genannten Stellen.

10. Mit der Abfassung von Mitteilungen an Zeitungen, z. B. über Reisen oder Manöver, sind nur Offiziere oder Beamte zu beauftragen.

Den Mannschaften der Geschäftszimmer ist vor dem Dienstantritt der Befehl zu erteilen, daß sie außerdienstlich sich jeder Mitteilung über militärische Schriftstücke oder dienstliche Vorkommnisse zu enthalten haben. Der Befehl ist während ihrer Verwendung in den Geschäftszimmern öfters zu wiederholen.

11. Die Befolgung vorstehender Bestimmungen entbindet den Verfasser nicht von der vollen persönlichen Verantwortlichkeit.

12. Diese Bestimmungen gelten auch für Offiziere des Beurlaubtenstandes während einer Dienstleistung.

(gez.) Frhr. v. Hausen.

Die Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums erläßt folgendes Preisausschreiben: Von der an unserer Anstalt begründeten Moses Mendelssohn-Toleranz-Stiftung werden alle zwei Jahre zwei Preise von 2000 M bzw. 1000 M für Schriften über ein Thema ausgesetzt, dessen Bearbeitung Menschenliebe, Gerechtigkeit und Duldsamkeit zu fördern geeignet ist. Der Wettbewerb steht Angehörigen aller Bekenntnisse offen. Für 1913 wird folgende Preisaufgabe gestellt: Der Toleranzgedanke in der deutschen Literatur zur Zeit Moses Mendelssohns. Die Einlieferung hat bis zum 30. September 1913 bei unserem Sekretariat — Berlin, Artilleriestr. 14 — zu erfolgen. Die Arbeiten sollen den Umfang von drei Druckbogen tunlichst nicht überschreiten; sie sind mit einem Kennwort zu versehen, das auch auf einem den Namen des Verfassers enthaltenden geschlossenen Briefumschlage stehen muß. Das Urheberrecht an den preisgekrönten Arbeiten steht der Lehranstalt zu.

Winkte für Gläubiger bei Konkursen in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Das Konkursrecht ist für die Vereinigten Staaten von Amerika einheitlich durch Bundesgesetz vom 1. Juli 1898 geregelt. Daher gibt es keine konkursgesetzlichen Bestimmungen der Einzelstaaten; nur bezüglich der exemptions, d. i. der dem Gemeinschuldner verbleibenden Vermögensstücke, greifen die einzelstaatlichen Bestimmungen Platz, die auch bei Pfändungen usw. zur Anwendung kommen. Das Konkursgericht ist also immer ein Bundesgericht, und zwar